

SATZUNG

für die städtischen Kindergärten

vom 15. Mai 2006

INHALTSVERZEICHNIS

§	1	Widmung
§	2	Gemeinnützigkeit
§	3	Anmeldung
§	4	Aufnahme
§	5	Nachweise
§	6	Betreuungszeiten
§	7	Öffnungszeiten
§	8	Regelmäßiger Besuch
§	9	Aufsichtspflicht und Haftung
§	10	Krankheit, Anzeige
§	11	Beendigung des Kindergartenbesuches
§	12	Kindergartenjahr
§	13	Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden
§	14	Hausordnung
§	15	Gebühren
§	16	Unfallversicherung
§	17	Inkrafttreten

S A T Z U N G

für die städtischen Kindergärten Vom 15. Mai 2006

Die Stadt Plattling erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

S A T Z U N G :

§ 1

Widmung

- 1) Die Stadt Plattling betreibt die Kindergärten „Michaeli“ an der Landrat-Krug-Straße 9, „St. Raphael“, Reiterstraße 25 und den Kindergarten Pankofen in der Pankofen-Dorfstraße 28 als öffentliche Einrichtungen. Die Kindergärten sind Kindertages-einrichtungen i. S. von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- 2) In den städtischen Kindergärten werden die Kinder entsprechend den Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes gebildet, erzogen und betreut. Der Besuch ist freiwillig.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- 1) Mit dem Betrieb der städtischen Kindergärten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der §§ 51 ff der Abgabenordnung 1977 verfolgt. Zweck der Kindergärten ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, die überwiegend das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Beginn der Schulpflicht.
- 2) Die städtischen Kindergärten sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die zur Deckung der Kosten der städtischen Kindergärten erforderlichen Zuschüsse (Zuschussbedarf) werden von der Stadt geleistet. Sollte durch den Betrieb der städtischen Kindergärten Gewinne (Überschüsse) erzielt werden, so dürfen sie nur für dessen satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Stadt erhält keine Gewinnanteile und als Eigentümerin der städtischen Kindergärten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der städtischen Kindergärten. Die Stadt Plattling erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtungen oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- 4) Zu Lasten der städtischen Kindergärten darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck der städtischen Kindergärten fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Anmeldung

- 1) Die Anmeldungen erfolgen jeweils an zwei, vom Träger bestimmten Tagen zu Beginn eines Kalenderjahres und zwar während der Öffnungszeiten bei der jeweiligen Kindergartenleitung. Die Anmeldetage werden öffentlich bekannt gegeben. Anmeldungen werden nur für das folgende Kindergartenjahr angenommen. Sofern danach noch freie Plätze verfügbar sind, können auch spätere Anmeldungen berücksichtigt werden.
- 2) Es können nur Kinder angemeldet werden, die im Laufe des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden.
- 3) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten sowie über weitere Anmeldungen bei anderen Kindergärten zu machen.
- 4) Falls eine Anmeldung nicht berücksichtigt werden konnte, ist im folgenden Jahr eine erneute Anmeldung erforderlich, sofern weiterhin Interesse an einem Kindergartenplatz besteht.

§ 4

Aufnahme

- 1) Die Aufnahme in den städtischen Kindergärten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im Stadtgebiet wohnen;
 2. Kinder, die schulpflichtig sind, und solche, die vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind;
 3. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist;
 4. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden;
 5. Altersstufe der Kinder.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen drei und vier sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- 2) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet für sie grundsätzlich nur bei einem Wechsel zwischen den in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen statt.
- 3) Die Aufnahme von nicht in der Stadt wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Stadt wohnendes Kind benötigt wird.
- 4) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Abs. 5 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- 5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- 6) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einen bestimmten städtischen Kindergarten. Entsprechende Wünsche der Eltern werden jedoch im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten berücksichtigt. Die Belange des jeweiligen Kindergartens und eines ordnungsgemäßen Kindergartenbetriebes sind bei der Aufnahme ebenfalls zu berücksichtigen.
- 7) Die Eltern werden bis spätestens vier Wochen nach Anmeldeschluss schriftlich von der jeweiligen Kindergartenleitung benachrichtigt. Die Annahme des Kindergartenplatzes ist der jeweiligen Kindergartenleitung innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen.

§ 5

Nachweise

- 1) Falls beide Elternteile des Kinder nichtdeutschsprachiger Herkunft sind, muss eine beglaubigte Kopie der Abstammungsurkunde vorgelegt werden. In den Fällen, bei denen beide Elternteile im Ausland geboren sind und nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, genügt eine Kopie des Personalausweises, bzw. Reisepasses.
Der Nachweis ist grundsätzlich von beiden Elternteilen zu führen. Lebt ein Kind nachweislich bei einem alleinerziehenden Elternteil, ist der Nachweis nur von diesem zu erbringen. Bei Aussiedlern gilt als Nachweis in erster Linie der Vertriebenenausweis.

- 2) Bei Kindern, die behindert, bzw. als wesentlich von einer Behinderung bedroht im Sinn von § 53 SGB XII gelten, ist hierüber ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Der Nachweis kann in der Regel durch eine Kopie des Bescheides des Sozialhilfeverwaltung erbracht werden (Anspruch auf Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII).

§ 6

Betreuungszeiten

- 1) In den städtischen Kindergärten sind die Betreuungszeiten zu buchen (Buchungszeit). Die tägliche Mindestbuchungszeit beträgt 4 Stunden. Die tägliche Maximalbuchungszeit beträgt 10 Stunden.
- 2) Die Kernzeit umfasst vormittags die Zeit von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und nachmittags die Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr. Während der Kernzeit können, außer nach vorheriger Rücksprache mit dem pädagogischen Personal, keine Kinder gebracht, bzw. abgeholt werden.
- 3) Betreuungszeiten können frühestens ab 07.00 Uhr und längstens bis 17.00 Uhr gebucht werden.
- 4) Der Träger, bzw. das Personal ist verpflichtet, auf die Einhaltung der gebuchten Zeiten zu achten.

§ 7 Öffnungszeiten

- 1) Die Öffnungszeiten der Kindergärten werden nach der Beratung im Elternbeirat vom Träger festgesetzt.
- 2) Die städtischen Kindergärten sind zu folgenden Zeiten geschlossen:
 - a) an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen;
 - b) an Tagen, an denen dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist; dies wird rechtzeitig bekanntgegeben;
 - c) während der Schulferien
- 3) Die genauen Schließungszeiten werden jeweils rechtzeitig durch Aushang und Elternbrief bekanntgegeben. In den Schulferien wird bei Bedarf eine Feriengruppe eingerichtet.

§ 8

Regelmäßiger Besuch

- 1) Die Kindergärten können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den jeweiligen Kindergarten regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- 2) Ist ein Kind länger als zwei Tage abwesend, haben die Erziehungsberechtigten dem jeweiligen Kindergarten dies unter Angabe eines Grundes rechtzeitig mitzuteilen.

§ 9

Aufsichtspflicht und Haftung

- 1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg vom und zum jeweiligen Kindergarten obliegt den Personensorgeberechtigten.
- 2) Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals beginnt erst mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das aufsichtsführende Personal.
- 3) Dem Kindergartenpersonal ist schriftlich mitzuteilen, von wem das Kind abgeholt werden darf bzw. ob es allein nach Hause gehen darf. Jugendliche unter 12 Jahren dürfen Kindergartenkinder nicht abholen. Solange eine solche Mitteilung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeiten. Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals endet mit Übergabe des Kindes an den Erziehungsberechtigten oder sonstigen Abholungsbefugten.
- 4) Die Stadt haftet bei Personen- und Sachschäden im Betrieb des jeweiligen Kindergartens nur dann, wenn einer Person, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 10

Krankheit, Anzeige

- 1) Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen oder an einer sonstigen ansteckenden Krankheit leiden oder einer solchen Krankheit verdächtig sind (§ 34 IfSG) und Kinder, die verlaust sind, dürfen die Kindergärten nicht besuchen. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit, ist die jeweilige Kindergartenleitung über die Erkrankung und die Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Die jeweilige Kindergartenleitung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- 2) Erkrankungen sollen im übrigen der jeweiligen Kindergartenleitung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- 3) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindergärten nicht betreten.

§ 11

Beendigung des Kindergartenbesuches

- 1) Das Recht, die Kindergärten zu besuchen, endet
 1. am 31. Juli des Jahres, in dem das Kind der Schulpflicht unterliegt;
 2. mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind durch die Personensorgeberechtigten dort abgemeldet wurde. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zulässig.
- 2) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats ausgeschlossen werden, wenn
 1. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angebracht erscheint;
 2. durch das Verhalten seiner Personensorgeberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Kindergartenbetriebes erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Erziehungsberechtigten nicht möglich ist;
 3. das Kind länger als 14 Tage unentschuldigt fehlt;

4. die Bring- und Holzeiten wiederholt nicht eingehalten werden und dadurch der Kindergartenbetrieb gestört wird;
5. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
6. gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt schwerwiegend verstoßen wurde.

§ 12

Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 13

Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Elternbeirat

- 1) Für jeden Kindergarten ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden. Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 des BayKiBiG.
- 2) Für eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Kindergärten ist eine verständnisvolle Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern erforderlich. Die Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende und sonstige Veranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit von Sprechstunden wahrnehmen.
- 3) Sprechstunden finden regelmäßig, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 14

Hausordnung

Zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Kindergartenbetriebes kann vom Stadtrat eine Hausordnung erlassen werden.

§ 15

Gebühren

Für den Besuch der Kindergärten werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten erhoben.

§ 16

Unfallversicherung

Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII bei Unfällen auf dem direkten Weg zum und vom jeweiligen Kindergarten, während des Aufenthalts im jeweiligen Kindergarten und während Veranstaltungen des jeweiligen Kindergartens außerhalb des Kindergartengrundstücks versichert. Das durch den Kindergartenbescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 17

Inkrafttreten

- 1) Dies Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Städtische Kindergartensatzung vom 29.09.1999 i. d. F. der Änderungssatzung vom 10.12.2002 außer Kraft.

Plattling, 15. Mai 2006

Erich Schmid
Erster Bürgermeister